S 50 AS 56/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Im Bereich des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) existiert keine Rechtsgrundlage für einen Anspruch auf 1. Im Bereich des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) – existiert keine Rechtsgrundlage für einen Anspruch auf Gewährung von Zuschussleistungen für die Installation einer Messeinrichtung im Sinne von § 21 Abs. 7 Satz 3 SGB II. 2. Bei fehlender atypischer individueller Bedarfslage handelt es sich bei den Kosten für eine separate Messeinrichtung nicht um einen besonderen Bedarf i. S. d. § 21 Abs. 6 SGB II, sondern um einen allgemeinen bzw. typischen Bedarf. Bei Vorliegen eines besonderen Bedarfs käme in erster Linie eine darlehensweise Leistungsgewährung in Betracht. 3. Hätte der Gesetzgeber eine Kostenübernahme für die Messeinrichtung gewollt, wäre im Zusammenhang mit der Änderung des § 21 Abs. 7 SGB II eine entsprechende ausdrückliche gesetzliche Regelung zu erwarten gewesen.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 50 AS 56/22 ER
Datum	22.07.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AS 415/22 B ER

Datum	27.09.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts LÃ¼neburg vom 22. Juli 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

GrÃ¼nde

**Â Â Â

Angebot warten (Dok. 265 eVA). Am 9. Mai 2022 gab der Antragsteller dann an, dass ein von ihm selbst eingeholtes Angebot der Firma G. Elektrotechnik sich nur auf 694,21 Euro belaufe und damit wesentlich gÃ¼nstiger sei (Dok. 266 eVA).

Mit Bescheid vom 9. Mai 2022 (Dok. 268 eVA) lehnte der Antragsgegner den Antrag ab. UnabhÃ¤ngig von der HÃ¶he der Installationskosten fehle es an einer Rechtsgrundlage fÃ¼r einen entsprechenden KostenÃ¼bernahmeanspruch. Â§ 21 Abs. 7 Satz 3 SGB II enthalte keine solche Rechtsgrundlage. Die Kosten gehÃ¶rten auch nicht zum Regelbedarf, so dass auch keine Leistung nach Â§ 24 Abs. 1 SGB II gewÃ¤hrt werden kÃ¶nne. Die Kosten seien auch nicht unabweisbar im Sinne von Â§ 21 Abs. 6 SGB II und es handele sich auch nicht um Kosten nach Â§ 22 Abs. 1 SGB II.

Mit Schreiben vom 16. Mai 2022 beantragte der Antragsteller unter Hinweis auf die bereits â□□aktenkundigenâ□□ Kosten Leistungen fÃ¼r die Installation einer Messeinrichtung als unabweisbaren besonderen Bedarf nach Â§ 21 Abs. 6 SGB II (Dok. 275 eVA), den der Antragsgegner am gleichen Tag ablehnte (Dok. 277 eVA).Â Der geltend gemachte Bedarf in HÃ¶he von 694,21 Euro bestehe tatsÃ¤chlich nicht. Es bestÃ¼nden EinsparmÃ¶glichkeiten und ggf. die MÃ¶glichkeit, ein Darlehen in Anspruch zu nehmen. Es bestehe keine zwingende Notwendigkeit fÃ¼r eine Messeinrichtung.

Dagegen erhob der Antragsteller am 21. Mai 2022 Widerspruch (Dok. 280 eVA), den der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 31. Mai 2022 zurÃ¼ckwies (Dok. 296 eVA).

Der Antragsteller hat dagegen fristgerecht Klage erhoben (S 50 AS 181/22).

Gegen den Ablehnungsbescheid vom 9. Mai 2022 erhob der Antragsteller am 2. Juni 2022 ebenfalls Widerspruch (Dok. 303 eVA), den der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 9. Juni 2022 ebenfalls zurÃ¼ckwies (Dok. 311 eVA). Die geltend machten Kosten dienten nicht der Sicherung des Lebensunterhalts (Â§ 1 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 SGB II).

Auch dagegen hat der Antragsteller fristgerecht Klage erhoben (S 50 AS 179/22).

Am 14. Juni 2022 hat der Antragsteller bei dem Sozialgericht (SG) LÃ¼neburg den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt mit dem Ziel, den Antragsgegner zu verpflichten, vorlÃ¤ufig Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Installation einer separaten Messeinrichtung zu gewÃ¤hren. Diese sei fÃ¼r die Ermittlung des tatsÃ¤chlichen Mehrbedarfs erforderlich. Die Mehrbedarfspauschale decke nur einen Teil der Stromkosten fÃ¼r die Warmwasserbereitung ab. Aufgrund der zum 1. Januar 2021 erfolgten GesetzesÃ¤nderung sei fÃ¼r die BerÃ¼cksichtigung hÃ¶herer Aufwendungen eine separate Messeinrichtung erforderlich. Im Hinblick auf die dafÃ¼r erforderlichen Installationskosten seien die Voraussetzungen des Â§ 21 Abs. 6 SGB II bei einer verfassungskonformen Auslegung erfÃ¼llt. Es sei ihm auch nicht zumutbar, eine Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Der Mehrbedarf kÃ¶nne nicht ein oder zwei Jahre im Nachhinein nachgewiesen werden, wenn der

Verbrauch nicht mit der technischen Vorrichtung protokolliert werde. Ein Darlehen sei in seinem Falle nicht zumutbar, da er in den kommenden Monaten fÃ¼r Gerichtskosten aufkommen mÃ¼sse. Die fehlende Installation der Messeinrichtung fÃ¼hre zu nicht ausreichenden Leistungen und damit im Bereich des Regelbedarfs zu einer Unterdeckung. Mit 700,00 Euro Installationskosten liege eine erhebliche Abweichung vom Durchschnitt im Sinne von Â§ 21 Abs.Â 6 SGB II vor. Die Unabweisbarkeit ergebe sich aus der Erforderlichkeit fÃ¼r den Nachweis des Ã¼ber die Pauschalen hinausgehenden Mehrbedarfs. Zudem erzeugten auch die pandemiebedingten Hygieneregeln einen erhÃ¶hten Bedarf.

Der Antragsgegner ist dem Vorbringen entgegengetreten. Die Ãbernahme von Kosten fÃ¼r die Installation einer Messeinrichtung diene nicht der Sicherstellung des menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums. Nach dem Willen des Gesetzgebers solle ein Darlehen bei der Deckung einmaliger Bedarfe nicht zumutbar sein, wenn die leistungsberechtigte Person aufgrund eines nicht absehbaren und nicht selbst zu verantwortenden Notfalls einen auÃergewÃ¶hnlich hohen Finanzbedarf habe (Hinweis auf BT-Drs. 19/24034, S. 35). Ein solcher Notfall liege nicht vor. Ein Anspruch aus Â§ 21 Abs. 6 SGB II bestehe auch deswegen nicht, weil die Kosten fÃ¼r eine separate Messeinrichtung aus dem Regelbedarf zu bestreiten seien (Hinweis auf Brehm/Schifferdecker, SGb 2021, S. 421ff.). Im Ãbrigen bestehe auch kein Anordnungsgrund.

Mit Beschluss vom 22. Juli 2022 hat das SG den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Ein Anspruch nach Â§ 21 Abs. 6 SGB II bestehe nicht. So sei schon nicht die Eignung einer Messeinrichtung zur Bestimmung des individuellen Verbrauchs des Antragstellers erwiesen, denn der Antragsteller wohne mit einer Mitbewohnerin zusammen. Aber selbst bei unterstellter Eignung bestehe kein Anspruch, denn aus den Gesetzesmaterialien ergebe sich, dass die pauschalierten Mehrbedarfe grundsÃ¤tzlich ausreichend seien. Sofern Anhaltspunkte fÃ¼r einen atypischen Bedarf vorlÃ¤gen, ohne dass eine separate Messeinrichtung vorhanden sei, kÃ¶nnten die Bedarfe geschÃ¤tzt werden. AuÃerdem sei die Aufnahme eines Darlehens nicht von vornherein als unzumutbar anzusehen. Insoweit sei der Antragsteller beweispflichtig.

Dagegen wendet sich der Antragsteller mit seiner am 17. August 2022 eingelegten Beschwerde. Die Angemessenheitsgrenze fÃ¼r Warmwasserkosten liege bei einem Ein-Personen-Haushalt bei 700kWh bis 800 kWh. Der Antragsgegner mÃ¼sse diese Kosten Ã¼bernehmen. Die Mehrbedarfspauschale, die sich an einem Prozentsatz des Regelbedarfs messe, sei zu niedrig und fÃ¼hre zu einer Bedarfsunterdeckung. Die Mehrbedarfspauschale sei verfassungswidrig. Insbesondere in Zeiten der Pandemie diene warmes Wasser nahezu ausschlieÃlich der Hygiene. Es fehle auch nicht an der Geeignetheit einer Messeinrichtung in einem Mehrpersonenhaushalt, da eine Aufteilung nach Kopfteilen erfolgen kÃ¶nne. Aufgrund der ErhÃ¶hung der Strompreise kÃ¶nnten mit der Mehrbedarfspauschale im Jahr 2022 nur noch 388 kWh statt im Vorjahr 479 kWh an Strom gezahlt werden. Auf ein Darlehen kÃ¶nne er nicht verwiesen werden.

Der Antragsgegner tritt dem Vorbringen entgegen. Er hÃ¤lt den angefochtenen

Beschluss fÃ¼r zutreffend und meint, dass es fÃ¼r die Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die Installation einer separaten Messeinrichtung keine Rechtsgrundlage gebe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und auf die elektronische Verwaltungsakte des Antragsgegners verwiesen.

Â

Â Â Â

zu machen (Â§Â 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. Â§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung â□□ ZPO).

Ein Anordnungsanspruch liegt nicht vor. Nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen PrÃ¼fung lÃ¤sst sich aus materiellem Recht kein Anspruch auf Zuschussleistungen fÃ¼r die Installation einer gesonderten Messeinrichtung herleiten.

a) Aus Â§ 21 Abs. 7 SGB II ergibt sich kein gesonderter Anspruch auf Ã□bernahme der Kosten fÃ¼r die Installation einer Messeinrichtung bei dezentraler Warmwassererzeugung. Nach Â§ 21 Abs.Â 7 Satz 1 SGB II wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und deshalb keine Bedarfe fÃ¼r zentral bereitgestelltes Warmwasser nach Â§ 22 SGB II anerkannt werden. Nach Â§ 21 Abs. 7 Satz 2 belÃ¤uft sich der Mehrbedarf fÃ¼r jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person auf einen bestimmten Prozentsatz des fÃ¼r die Person geltenden Regelbedarfs. Vorliegend gewÃ¤hrt der Antragsgegner dem Antragsteller einen Mehrbedarf in HÃ¶he von 10,33 Euro, entsprechend 2,3 Prozent des Regelbedarfs nach Â§ 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II â□□ Regelbedarfsstufe 1 (449,00 Euro). Nach Â§ 21 Abs. 7 Satz 3 SGB II sind hÃ¶here Aufwendungen nur zu berÃ¼cksichtigen, soweit sie durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen werden. Die Messeinrichtung wird damit zur Voraussetzung fÃ¼r die Geltendmachung eines hÃ¶heren als in den Pauschalen vorgesehenen Bedarfs erhoben, stellt aber nach der gesetzlichen Konzeption nicht selbst einen Bedarf dar. Ein Anspruch auf Ã□bernahme der Kosten fÃ¼r die Installation einer Messeinrichtung besteht demnach nicht. Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass die fÃ¼r den Mehrbedarf fÃ¼r die Warmwasserbereitung gewÃ¤hrten Pauschalen grundsÃ¤tzlich auskÃ¶mmlich sind (BT-Drs. 19/24034, S. 36, Zu Doppelbuchstabe bb). Die Geltendmachung hÃ¶herer Bedarfe ist an einen konkreten Nachweis mittels einer separaten Messeinrichtung geknÃ¼pft worden, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten (BT-Drs. 19/24034, a. a. O.). Eine weitere Regelung Ã¼ber Messeinrichtungen hat der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang nicht getroffen, was zu erwarten gewesen wÃ¤re, wenn eine KostenÃ¼bernahme durch die LeistungstrÃ¤ger gewollt gewesen wÃ¤re. Eine ergÃ¤nzende Auslegung kommt in Anbetracht des eindeutigen Wortlauts von Â§ 21 Abs. 7 SGB II nicht in Betracht (so auch Brehm/Schifferdecker, SGb 2021, S. 421, 425).

b) Anderweitige Regelungen scheiden als Anspruchsgrundlagen fÃ¼r eine KostenÃ¼bernahme von vornherein deswegen aus, weil der Gesetzgeber in Â§ 21 Abs. 7 SGB II eine abschlieÃ□ende Regelung Ã¼ber einen Mehrbedarf im Zusammenhang mit dezentraler Warmwasserversorgung getroffen hat. Aufwendungen fÃ¼r gesonderte Messeinrichtungen sind nicht vom LeistungstrÃ¤ger, sondern vom Leistungsberechtigten zu tragen.

Aber selbst wenn man andere Vorschriften fÃ¼r anwendbar halten wollte, ergÃ¤be sich kein Anspruch fÃ¼r Kosten, die im Zusammenhang mit der Installation einer Messeinrichtung entstehen.

Ein Anordnungsanspruch ergÃ¤be sich insbesondere nicht aus Â§ 21 Abs. 6 SGB II. Die Vorschrift lautet wie folgt:

Â Â Â Â Â Â Â â□□Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht; bei einmaligen Bedarfen ist weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach Â§ 24 Abs. 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht mÃ¶glich ist. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht Â Â Â Â durch die Zuwendungen Dritter sowie unter BerÃ¼cksichtigung von EinsparmÃ¶glichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner HÃ¶he nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.â□□

Bei Â§ 21 Abs. 6 SGB II handelt es sich um eine Ausnahmevorschrift zur Sicherung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums, die fÃ¼r atypische Bedarfslagen konzipiert ist, deren Tatbestandsvoraussetzungen nach dem Willen des Gesetzgebers entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) eng und strikt sind (vgl. BT-Drs. 17/1465, Seite 8; BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010 â□□ 1 BvL 1/09, Rn. 208). Dies gilt auch fÃ¼r den Fall, dass â□□ wie vorliegend â□□ kein laufender, sondern ein einmaliger Bedarf geltend gemacht wird.

Dies vorangestellt, wÃ¤ren die Voraussetzungen fÃ¼r einen Mehrbedarf nach der HÃ¤rtefallregelung des Â§ 21 Abs. 6 SGB II nicht erfÃ¼llt. So fehlt es jedenfalls bereits am Tatbestandsmerkmal eines â□□besonderenâ□□ Bedarfs im Einzelfall, denn bei den zahlreichen Haushalten, deren Warmwasserbereitung dezentral erfolgt, dÃ¼rfte nicht nur im Einzelfall, sondern im Regelfall keine gesonderte Messeinrichtung vorhanden sein. Eine atypische individuelle Bedarfslage im Hinblick auf das Fehlen einer Messeinrichtung ist damit nicht gegeben.

SchlieÃ□lich handelt es sich bei dem geltend gemachten Bedarf auch nicht um einen unabweisbaren Bedarf. Der Normgeber hat die GewÃ¤hrung eines Mehrbedarfs fÃ¼r Kosten der Warmwasserbereitung zulÃ¤ssigerweise durch Pauschalen geregelt. Insofern erfolgt eine Bedarfsdeckung, ohne dass es auf das Vorliegen einer gesonderten Messeinrichtung ankÃ¤me.

Hinzu kommt, dass die Aufnahme eines Darlehens unzumutbar sein mÃ¼sste (Â§ 21 Abs. 6 Satz 1, 2. Halbsatz). Auch diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfÃ¼llt. Es ist nicht erkennbar, warum die Verpflichtung zur Abgabe der VermÃ¶gensauskunft (vgl. Bl. 64 GA) wegen einer anderweitig bestehenden Verbindlichkeit es unzumutbar erscheinen lassen sollte, weitere bzw. zusÃ¤tzliche SGB II-Leistungen (hier: zur Finanzierung einer separaten Messeinrichtung) im Darlehenswege (statt als Zuschuss) zu beziehen.

Soweit im Hinblick auf die Warmwasserkosten selbst â□□ nicht in Bezug auf die Kosten fÃ¼r eine Messeinrichtung â□□ eine atypische Bedarfslage vorliegen sollte, kÃ¶nnte Â§ 21 Abs. 6 SGB II als HÃ¤rtefallregelung eingreifen. Allerdings bestehen fÃ¼r eine atypische Bedarfslage insoweit vorliegend keinerlei Anhaltspunkte. Hinzu kommt, dass der Antragsgegner im vorangegangenen Verwaltungsverfahren vÃ¶llig zutreffend auf EinsparmÃ¶glichkeiten hingewiesen hat. Aus dem klÃ¤gerischen

Vorbringen ergeben sich Hinweise, dass diese bislang nicht ausgeschÃ¶pft wurden. So meint der KlÃ¤ger, dass sich insbesondere aus der Pandemielage ein erhÃ¶hter Hygienebedarf ergeben habe bzw. ergebe, der zu hÃ¶heren Aufwendungen fÃ¼r Strom fÃ¼hre. Dies vermag der Senat nicht nachzuvollziehen. Aus den vom KlÃ¤ger in Teilen selbst angefÃ¼hrten Hinweisen der Bundeszentrale fÃ¼r gesundheitliche AufklÃ¤rung (BZgA) zur Handhygiene ergibt sich keineswegs die Empfehlung bzw. Notwendigkeit, die HÃ¤nde mit warmem Wasser zu waschen. Vielmehr ist die Benutzung von kaltem Wasser vÃ¶llig ausreichend und die Empfehlung der BZgA enthÃ¤lt lediglich den Hinweis darauf, dass eine â□□angenehmeâ□□ Wassertemperatur gewÃ¤hlt werden â□□kÃ¶nneâ□□ (vgl. die Hinweise der BZgA im Internet HÃ¤ndewaschen â□□ infektionsschutz.de oder der AOK Baden WÃ¼rttemberg unter HÃ¤nde mit kaltem Wasser waschen | GESUNDNAH AOK Baden-WÃ¼rttemberg).

Dabei ist ein Anstieg der Energiepreise allerdings nicht zu verkennen. Der Gesetzgeber hat darauf jedoch reagiert und in Â§ 73 SGB II eine Einmalzahlung in HÃ¶he von 200,00 Euro fÃ¼r den Monat Juli 2022 angeordnet, von der auch der Antragsteller profitiert hat. Anders als er meint, sollten damit gerade nicht nur Aufwendungen infolge der Corona-Pandemie erfasst werden, sondern durchaus auch (Energie-) Preissteigerungen infolge des Krieges in der Ukraine. Das hat maÃ□geblich zu der ErhÃ¶hung von zunÃ¤chst ins Auge gefassten 100,00 Euro auf 200,00 Euro beigetragen (vgl. BT-Drs.Â 20/1768, S.Â 25).

c) Das Begehren des Antragstellers, der Antragsgegner solle ihm, wenn er nicht die Installationskosten tragen wolle, ersatzweise die Warmwasserstromkosten bis zur Angemessenheitsgrenze gewÃ¤hren, kann vorliegend von vornherein nicht zulÃ¤ssiger Gegenstand des Eilrechtsschutzverfahrens sein. Insoweit fehlt es an einem streitigen RechtsverhÃ¤ltnis (Â§ 86b Abs. 2 SatzÂ 2, 1. Halbsatz SGG). Die inzwischen mit Klage angefochtenen Bescheide, die die Grundlage fÃ¼r das vorliegenden Verfahren bilden, befassen sich ausschlieÃ□lich mit den beantragten Installationskosten. Abgesehen davon kann die HÃ¶he der Mehrbedarfe auch nur im Rahmen einer Anfechtung der jeweiligen Bewilligungsbescheide zur Ã□berprÃ¼fung gestellt werden und nicht losgelÃ¶st davon Gegenstand eines Rechtsstreits sein (vgl. BSG, Urteil vom 7. Dezember 2017 â□□ B 14 AS 6/17 R -, Rn 10).

3. Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

4. Diese Entscheidung ist unanfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 11.11.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024